



# Reservistenkameradschaft Südeifel

## Satzung

vom 13. März 2009

## I. ALLGEMEINES

### § 1 (Rechtsform, Name, Sitz)

- (I) Die „Reservistenkameradschaft Südeifel“ (Kurzform: „RK Südeifel“) ist ein nicht-rechtsfähiger Verein.
- (II) Die RK Südeifel gehört als Untergliederung dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V., Bonn, (VdRBw) an.
- (III) <sup>1</sup> Vereinssitz ist 54634 Bitburg. <sup>2</sup> Als Geschäftsadresse gilt die Anschrift des Vorsitzenden.

### § 2 (Zweck)

- (I) <sup>1</sup> Die RK Südeifel vertritt die freiheitliche, demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. <sup>2</sup> Sie zu schützen, den Frieden zu sichern und die Freiheit der Bürger der Bundesrepublik Deutschland zu erhalten, ist Grundsatz und Auftrag der RK Südeifel.
- (II) <sup>1</sup> Toleranz und Völkerverständigung sollen durch die Arbeit und das Auftreten der RK Südeifel gefördert werden.
- <sup>2</sup> Sie unterhält daher kameradschaftliche Kontakte zu soldatischen Organisationen befreundeter und verbündeter Nationen.
- <sup>3</sup> Hierzu nimmt sie auch an internationalen Veranstaltungen teil.
- (III) Die RK Südeifel macht es darüber hinaus zu ihren besonderen Aufgaben,
1. die Verteidigungswürdigkeit der Bundesrepublik Deutschland darzustellen und zur Stärkung des Verteidigungswillens der Bürger und der Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr beizutragen,
  2. den Schießsport und den allgemeinen Sport zu fördern,
  3. eigene Veranstaltungen auszurichten oder sich an Veranstaltungen zu beteiligen, die den Zielen und dem Zweck der RK Südeifel entsprechen,
  4. für ihre Mitglieder gegenüber der Bundeswehr zu sprechen,
  5. sowie die Arbeit der Bundeswehr in der Gesellschaft zu vermitteln.
- (IV) Die RK Südeifel ist unabhängig und überparteilich.
- (V) <sup>1</sup> Die RK Südeifel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup> Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (VI) Im Übrigen wird auf Art. 2 Satzung-VdRBw verwiesen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 3 (Mitgliedschaft)

- (I) Die RK Südeifel ist eine Vereinigung von
1. Reservisten und ehemaligen Soldaten der Bundeswehr (ordentliche Mitglieder),
  2. aktiven Soldaten der Bundeswehr, sowie ehemaligen und aktiven Soldaten verbündeter Streitkräfte (außerordentliche Mitglieder),
  3. Personen, die sich dem Zweck des VdRBw und der RK Südeifel verbunden fühlen (förderndes Mitglied).
- (II) <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft ist insbesondere unabhängig von Geschlecht, Glaube und Weltanschauung, sowie der politischen Überzeugung. <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft in einer nach Art. 9 II GG verbotenen Organisation ist mit der Mitgliedschaft in der RK Südeifel unvereinbar.
- (III) <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft in der RK Südeifel setzt die Mitgliedschaft im VdRBw voraus. <sup>2</sup> Näheres regelt Art. 3 Satzung-VdRBw.
- (IV) <sup>1</sup> Die Mitgliedschaft in der RK Südeifel ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup> Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Aufnahme als beschlossen.
- (V) Mit dem Beitritt in die RK Südeifel erkennt das Mitglied diese Satzung an und verpflichtet sich, an der Erreichung der satzungsmäßigen Ziele mitzuwirken, die Kameradschaft zu pflegen und das Ansehen der RK Südeifel zu wahren und zu fördern.

#### § 4 (Ende der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen)

(I) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(II) <sup>1</sup> Der Austritt aus der RK Südeifel erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder eine Geschäftsstelle des VdRBw. <sup>2</sup> Er ist mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. <sup>3</sup> Über den Austritt ist der Vorstand zu unterrichten.

(III) <sup>1</sup> Ein Austritt mit sofortiger Wirkung muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden. <sup>2</sup> Über die Wirksamkeit dessen entscheidet der Vorstand in der folgenden Sitzung mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen. <sup>3</sup> Zwischenzeitlich ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(IV) <sup>1</sup> Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. <sup>2</sup> Wichtige Gründe sind in der Regel

1. grober Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse der RK Südeifel,
2. schwere Schädigung des Ansehens der RK Südeifel in der Öffentlichkeit,
3. unehrenhaftes Verhalten innerhalb der RK Südeifel,
4. rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens i.S.d. Strafgesetzbuches,
5. Mitgliedschaft in einer mit der Mitgliedschaft in der RK Südeifel unvereinbaren Vereinigung (§ 3 II S.2).

<sup>3</sup> Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Ausschluss als nicht beschlossen. <sup>4</sup> Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied an der darauffolgenden Mitgliederversammlung Berufung einlegen. <sup>5</sup> Während des Verfahrens ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Über das Verfahren ist ein Protokoll zu fertigen.

(V) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende aller sonstigen Rechte und Pflichten.

(VI) Die Regelungen des VdRBw bleiben unberührt.

### III. ORGANE

#### § 5 (Organe)

Organe der RK Südeifel sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

#### § 6 (Vorstand)

(I) <sup>1</sup> Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der RK Südeifel. <sup>2</sup> Er vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

(II) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dessen Stellvertreter,
3. dem Kassenwart
4. und dem Schriftführer.

(III) <sup>1</sup> Der Vorsitzende führt die RK Südeifel und leitet die Versammlungen. <sup>2</sup> Im Verhinderungsfall obliegt dies dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem anderen Mitglied des Vorstandes.

(IV) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Halbjahr.

(V) <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. <sup>2</sup> Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### § 7 (Mitgliederversammlung)

(I) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(II) <sup>1</sup> Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. <sup>2</sup> Die Einladung muss Tagungsort und -zeit, sowie die Tagungsordnung enthalten.

(III) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 15 Prozent der Mitglieder, mindestens jedoch vier, anwesend sind und sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.

(IV) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nicht abweichende Regelungen bestehen. <sup>2</sup> Nicht anwesende Mitglieder können ihr Votum schriftlich erklären; dies gilt nicht in personellen Angelegenheiten.

(V) <sup>1</sup> Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup> Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

### **§ 8 (Zuständigkeit der Mitgliederversammlung)**

(I) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. <sup>2</sup> Sie kann über alle Angelegenheiten beschließen und überwacht die Tätigkeit des Vorstands und der Kassenprüfungskommission.

(II) <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl des Vorstandes (§ 6 II),
3. Wahl der Kassenprüfungskommission (§ 12 I S.2),
4. Ersetzung von Funktionsträgern,
5. Satzungsänderungen (§ 16),
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 10 II),
7. Auflösung des Vereins (§ 17),
8. Ausgaben, die nicht zum üblichen Geschäftsbetrieb gehören oder 250 € übersteigen.

<sup>2</sup> In Angelegenheiten der Ziffern 5 und 9 hat der Vorstand Eilfallkompetenz; getroffene Maßnahmen sind der nächstmöglichen Mitgliederversammlung anzuzeigen.

(III) Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

### **§ 9 (Wahlen)**

(I) <sup>1</sup> Die Wahlen nach § 8 II Nr. 2 bis 4 finden alle vier Jahre im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt. <sup>2</sup> Aus dem Text der Einladung muss hervorgehen, welche Wahlen beabsichtigt sind.

(II) <sup>1</sup> Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. <sup>2</sup> Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten.

(III) <sup>1</sup> Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. <sup>2</sup> Davon kann abgesehen werden, wenn alle Stimmberechtigten damit einverstanden sind.

(IV) <sup>1</sup> Wahlen nach § 8 II Nr. 2 müssen in getrennten Wahlgängen durchgeführt werden. <sup>2</sup> Alle übrigen Wahlen können in einem Wahlgang (Blockwahl) durchgeführt werden, sofern kein Antrag auf getrennte Wahlgänge gestellt wird.

(V) Die Wahl abwesender Mitglieder ist zulässig, wenn der Wahlversammlung die eine schriftliche oder mündliche Erklärung vorliegt, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen.

## **IV. FINANZEN**

### **§ 10 (Mitgliedsbeiträge)**

(I) <sup>1</sup> Die RK Südeifel erhebt einen Mitgliedsbeitrag. <sup>2</sup> Dieser besteht zusätzlich zum Beitrag an den VdRBw und ist jährlich im Voraus zu entrichten.

(II) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit zu beschließen.

### **§ 11 (Mittelverwendung)**

(I) Finanzmittel der RK Südeifel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(II) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der RK Südeifel.

(III) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 12 (Kassenprüfung)**

(I) <sup>1</sup> Die Kassenführung ist von der Kassenprüfungskommission zu überprüfen. <sup>2</sup> Diese besteht aus zwei Kassenprüfern (Revisoren), die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(II) <sup>1</sup> Eine Prüfung erfolgt im ersten Quartal eines Kalenderjahres. <sup>2</sup> Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen, welches durch die an der Prüfung beteiligten Personen zu unterzeichnen ist. <sup>3</sup> Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

(III) Der auf die Jahresprüfung folgenden Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

(IV) <sup>1</sup> Jedem Kassenprüfer ist auf Verlangen Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu gewähren. <sup>2</sup> Stichprobenartige Kontrollen sollen durchgeführt werden.

(V) <sup>1</sup> Bei Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung ist unverzüglich der Vorstand zu informieren. <sup>2</sup> In schwerwiegenden Fällen kann durch die Kassenprüfer eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 13 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 14 (elektronische Form)

<sup>1</sup> Die Schriftform kann durch die elektronische Form (E-Mail) ersetzt werden; eine qualifizierte Signatur ist hierbei nicht erforderlich. <sup>2</sup> Dies gilt nicht für Satzungsänderungen nach § 16 sowie die Auflösung nach § 17. <sup>3</sup> Das Mitgliederverzeichnis, das Kassenbuch sowie Protokolle und Berichte müssen auch schriftlich geführt werden und sind in geeigneter Weise zu archivieren.

### § 15 (Satzungsänderung)

(I) <sup>1</sup> Die Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung geändert werden. <sup>2</sup> Aus dem Text der Einladung muss hervorgehen, dass eine Änderung der Satzung beabsichtigt ist. <sup>3</sup> Zur Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(II) <sup>1</sup> Die Änderung der Satzung muss baldmöglichst den Mitgliedern im Wortlaut mitgeteilt werden. <sup>2</sup> Der Abdruck in der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung oder einer sonstigen Veranstaltung ist hierfür ausreichend. <sup>3</sup> Sofern die Satzung in ihrer aktuellen Fassung elektronisch abrufbar ist (Internet), muss nur auf die Änderung hingewiesen werden.

(III) <sup>1</sup> Zur Änderung von

- § 1
- § 2 I, II
- § 3 II
- § 8 I
- § 11
- § 15 I Satz 1 und 3, III
- § 16 I Satz 1 und 4

ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. <sup>2</sup> Hierzu ist die Änderungsabsicht und der Wortlaut der Änderung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

### § 16 (Auflösung)

(I) <sup>1</sup> Die Auflösung der RK Südeifel kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. <sup>2</sup> Hierzu ist mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand einzuladen. <sup>3</sup> Aus dem Text der Einladung muss deutlich hervorgehen, dass die Auflösung beabsichtigt ist. <sup>4</sup> Zur Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(II) Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder der Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

(III) <sup>1</sup> Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt auch die Art und Weise der Liquidation des Vereinsvermögens. <sup>2</sup> Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen fällt an den „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“, Kassel.

### § 17 (Salvatorische Klausel, Verweisung)

(I) Bei Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

(II) <sup>1</sup> Die Satzung und die Wahl- und Delegiertenordnung des VdRBw gehen dieser Satzung vor; deren Regelungen sind ggf. ergänzend anzuwenden. <sup>2</sup> Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verwiesen.

### § 18 (Inkrafttreten)

(I) Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss am 13.03.2009 in Kraft.

(II) Die Anwesenheitsliste der beschließenden Versammlung ist Anlage dieser Satzung.

-ENDE-